

Satzung der "Stiftung Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk" zu Bad Kissingen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die "Stiftung Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk" ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz Bad Kissingen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

- a) sich in der offenen und geschlossenen freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der Jugend, der Familie, den alten Menschen, sowie der landsmannschaftlichen Gemeinschaft der Heimatvertriebenen zu widmen und ihre gemeinsamen Interessen in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht zu fördern;
- b) ihre Freunde und Förderer aufzurufen, sich der persönlichen und sozialen Verantwortung aller für alle bewusst zu sein und aus dieser Haltung die Aufgaben der Stiftung zu fördern.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch

- a) Lehrgänge, Seminare, Tagungen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen die Stiftung für ihre Arbeit wirbt und diese weitesten Kreisen bekannt macht; dazu gehören unter anderem:
 - Beschäftigung mit den Problemen im ostmitteleuropäischen Raum,
 - Fragen der deutschen Volksgruppen und Minderheiten,
 - künftige Entwicklung im böhmisch-mährischen Raum,
 - grenzüberschreitende Probleme,
 - europäische Regionen,
 - deutsche und tschechische Nachbarschaft,
 - Verständigung zwischen den Völkern in Europa, insbesondere Mitteleuropa;
- b) Errichten und Betreiben der zu diesem Zweck erforderlichen Institutionen, insbesondere durch Übernahme und Fortführung der vom Sudetendeutschen Sozial- und Bildungswerk e.V., Bad Kissingen, betriebenen Einrichtungen.

(3) Die Stiftung Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk betrachtet sich als der Wohlfahrtsverband der Sudetendeutschen Volksgruppe und ihrer Organisationen. Sie gehört dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Davon ausgenommen sind der Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten und der Entschädigung für Zeitaufwand gemäß § 6 Absatz 11 bzw. § 7 Absatz 8.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 und 2 dieser Satzung fördern.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Geldvermögen in Höhe von 50.000 €.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig und wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Absatz 1 bis 3 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO und/oder § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO gebildet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden vom "Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk e.V." gewählt. Die übrigen vier Mitglieder des Stiftungsrats werden nach Maßgabe des Absatzes 3 gewählt, wobei nur die gemäß Satz 2 für die neue Wahlperiode gewählten Mitglieder des Stiftungsrats stimmberechtigt sind.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrats bleiben jeweils bis zum Zusammentreten eines neuen Stiftungsrats im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds, das nach Satz 2 gewählt war, wird das neue Mitglied vom "Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk e.V." nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds, das nach Satz 3 gewählt war, wird das neue Mitglied nach Maßgabe des Absatzes 3 nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt, wobei alle verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrats stimmberechtigt sind. Ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

- (2) Für den Fall, dass der "Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk e.V.", gleich aus welchem Grund, handlungsunfähig werden sollte, tritt an die Stelle des Absatzes 1 die nachfolgende Bestimmung:

Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Davon werden fünf Mitglieder des Stiftungsrats frei bestellt. Die übrigen vier Mitglieder des Stiftungsrats werden nach Maßgabe des Absatzes 3 bestellt. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden durch Kooptation durch den Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Stimmberechtigt bei der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Satz 2 sind nur die frei bestellten Mitglieder des Stiftungsrats, im Falle der erstmaligen Bestellung des Stiftungsrats durch Kooptation gemäß diesem Absatz die vom "Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk e.V." gewählten Mitglieder des Stiftungsrats. Stimmberechtigt bei der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Satz 3 sind nur die gemäß Satz 2 frei bestellten Mitglieder des Stiftungsrats. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines frei bestellten Mitglieds des Stiftungsrats wird das neue Mitglied nach Maßgabe des Absatzes 6 für eine volle Amtsperiode bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds, das nach Absatz 3 bestellt ist, wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bestellt, wobei alle verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrats stimmberechtigt sind. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt. Bei der erstmaligen Bestellung des Stiftungsrats durch Kooptation gemäß diesem Absatz kann der Stiftungsrat zur Wahrung der Kontinuität des Stiftungsrats einen Teil der gemäß Satz 2 frei zu bestellenden Mitglieder des Stiftungsrats einmalig auch für drei oder fünf Jahre bestellen. Scheiden alle gemäß Satz 2 frei bestellten Mitglieder des Stiftungsrats aus, ohne dass sie für sich Nachfolger bestellen konnten, bestellt die Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beachtung der Bestimmungen dieses Absatzes auf Antrag des Vorstandes die Nachfolger, wobei sowohl der Vorstand als auch die verbliebenen, gemäß Absatz 3 bestellten Mitglieder des Stiftungsrats Vorschläge zu den Personen machen können.

- (3) Die vier nicht frei gewählten bzw. bestellten Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Absatz 1 Satz 3 bzw. Absatz 2 Satz 3 werden je aufgrund eines Vorschlags des Freistaats Bayern, der Stadt Bad Kissingen, der Sudetendeutschen Landsmannschaft Bundesverband e.V. und der Akademie Mitteleuropa e.V. oder deren Rechtsnachfolgern vom Stiftungsrat nach Maßgabe des Absatzes 1 gewählt bzw. nach Maßgabe des Absatzes 2 bestellt. Bei Entfallen ohne Rechtsnachfolger wird die jeweilige Stiftungsratsposition zu einer frei wählbaren im Sinne von Absatz 1 Satz 2 bzw. frei bestellbaren im Sinne von Absatz 2 Satz 2. Der Stiftungsrat hat das Recht, Vorschläge der Vorschlagsberechtigten abzulehnen. In diesem Fall hat der Vorschlagsberechtigte solange einen neuen Vorschlag zu machen, bis die jeweilige Stiftungsratsposition besetzt ist.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. In seinen Sitzungen führt der vom Stiftungsrat aus seinen Reihen bestimmte Vorsitzende den Vorsitz, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.
- (5) Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung und im Regelfall unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Ist die Beschlussfassung in einer Sitzung nicht möglich oder nicht tunlich und sind alle Mitglieder des Stiftungsrats damit einverstanden, können Beschlüsse des Stiftungsrats auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.
- (9) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern aller Stiftungsorgane stets zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Der Stiftungsrat kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen, die dem Vermögen der Stiftung, deren Erträgen, dem Zeit- und Arbeitsaufwand angemessen entspricht und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der erste Vorstand wird von dem "Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk e.V." bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat bestellt.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und umgekehrt.
- (4) Die Amtsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bestellt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Zusammentreten eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Eine Wiederbestellung der Mitglieder des Vorstands ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall die des dienstältesten Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Der Stiftungsrat kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands eine angemessene Pauschale beschließen, die dem Vermögen der Stiftung, deren Erträgen, dem Zeit- und Arbeitsaufwand angemessen entspricht und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Vergabe der Fördermittel,
 - Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung unter Einschaltung eines renommierten Wirtschaftsprüfers,
 - Feststellung der Jahresrechnung,
 - Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entscheidung über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, den Vorstand insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder im Fall seiner Verhinderung durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann durch den Stiftungsrat erteilt werden. Der Schatzmeister ist für alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - Durchführung des Stiftungszwecks (§ 2 dieser Satzung)
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats über die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - Anstellung von Arbeitskräften.

§ 10 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Umwandlung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 können vom Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen werden. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller satzungsgemäßen Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 11) wirksam.
- (4) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an die Sudetendeutsche Landsmannschaft, Bundesverband e.V., München oder ihren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.